# VERORDNUNG (EWG) Nr. 4187/87 DES RATES

**vom 21. Dezember 1987**

**zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tabak der Unterpositionen ex 2401 10 60 und ex 2401 20 60 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Jugoslawien (1988)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1), ergänzt durch das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen zur Festlegung einer neuen Handelsregelung (2), ist vorgesehen, daß Tabak der Sorte Prilep der Unterpositionen ex 2401 10 60 und ex 2401 20 60 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien, der in einem Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 11. Juli 1980 spezifiziert ist, im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 1 500 Tonnen zu einem Zollsatz von 7 % bei einem Erhebungsbetrag von mindestens 13 ECU/100 kg und höchstens 45 ECU/100 kg in die Gemeinschaft eingeführt werden kann. Diesem Tabak muß ein Ursprungs- und Echtheitszeugnis beigefügt sein. Das Zollkontingent ist für 1988 zu eröffnen.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz schrittweise innerhalb der gleichen Fristen und in der gleichen Zeitfolge wie in den Artikeln 75 und 243 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals abgebaut. In den Grenzen dieses Zollkontingents wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die Verordnung (EWG) Nr. 4150/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit Jugoslawien und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 449/86 und (EWG) Nr. 2573/87 (3) berechneten Zollsätze an.

Ab dem 1. Januar 1988 wird das dem Gemeinsamen Zolltarif zugrunde liegende Schema durch die Kombinierte Nomenklatur auf der Grundlage des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren ersetzt. Dieser Tatsache ist in dieser Verordnung dadurch Rechnung zu tragen, daß die Codenummern der Kombinierten Nomenklatur sowie des Taric für die Waren angegeben werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf bestimmte Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Jugoslawien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Im Laufe der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, haben sich die Einfuhren der Mitgliedstaaten folgendermaßen entwickelt:

*(in Tonnen)*

| Mitgliedstaaten | 1984 | 1985 | 1986 |
|---|---|---|---|
| Benelux | — | — | 70 |
| Dänemark | — | — | — |
| Deutschland | 534 | 138 | 269 |
| Griechenland | — | — | — |
| Spanien | — | — | 180 |
| Frankreich | — | — | 30 |
| Irland | — | — | — |
| Italien | — | 850 | 664 |
| Portugal | — | — | — |
| Vereinigtes Königreich | — | — | — |

Im Laufe der letzten drei Jahre sind die in Frage stehenden Waren nur in einigen Mitgliedstaaten regelmäßig eingeführt worden, während in den anderen Mitgliedstaaten überhaupt keine oder nur gelegentliche Einfuhren stattgefunden haben. In Anbetracht dieser Sachlage ist es in einem ersten Stadium zweckmäßig, die Zuteilung der ursprünglichen Quoten einerseits auf die tatsächlich einführenden Mitgliedstaaten vorzusehen und andererseits den anderen Mitgliedstaaten die Beteiligung an dem Zollkontingent zu gewährleisten, wenn Einfuhren in diese Staaten angekündigt worden sind. Aufgrund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Erhebung der geltenden Zölle gewährleistet werden.

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 73.
(3) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 1.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen bestimmten Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quoten und zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 67 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Gemeinschaftsreserve vornehmen. Die Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzliche Quote fast völlig ausgenutzt ist und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Dieser Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat von der ursprünglichen Quote eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 wird der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft geltende Zollsatz für die nachstehenden Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien in den Grenzen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents auf folgende Höhe ausgesetzt:

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung | Kontingentsmenge (in Tonnen) | Kontingentszollsatz |
|---|---|---|---|---|
| 09.1505 | ex 2401 10 60<br>ex 2401 20 60 | Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:<br>– Tabak, nicht entrippt:<br>– – andere:<br>– – – „sun cured" Orienttabak:<br>– Tabak der Sorte Prilep<br>– Tabak, ganz oder teilweise entrippt:<br>– – andere:<br>– – – „sun cured" Orienttabak:<br>– Tabak der Sorte Prilep | 1 500 | 7 % ad valorem,<br>min. 13 ECU/100 kg<br>max. 45 ECU/100 kg |

In den Grenzen dieses Zollkontingents wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 4150/87 berechneten Zollsätze an.

(2) Diesen Waren muß bei der Einfuhr ein von der zuständigen jugoslawischen Behörde erteiltes Echtheitszeugnis beigefügt sein, das dem Muster im Anhang zu dieser Verordnung entspricht.

*Artikel 2*

(1) Eine erste Rate von 1 000 Tonnen des in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingents wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1988 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

| | *(in Tonnen)* |
|---|---|
| Benelux | 25, |
| Deutschland | 345, |
| Spanien | 65, |
| Frankreich | 10, |
| Italien | 555. |

(2) Die zweite Rate in Höhe von 500 Tonnen bildet die Reserve.

(3) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Waren in einen anderen Mitgliedstaat an und beantragt er dafür die Teilnahme an dem Kontingent, so zieht der betroffene Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest der Reserve ausreicht.

*Artikel 3*

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur völligen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

*Artikel 4*

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1988.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1988 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1988 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1988 die gesamte Menge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1988 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

*Artikel 6*

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichteten die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1988 über den Stand der Reserve nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung, zur Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

*Artikel 8*

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

*Im Namen des Rates*
*Der Präsident*
B. HAARDER

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO*

| | | |
|---|---|---|
| 1 Exporter (name, full address, country)<br>Exportateur (nom, adresse complète, pays) | 2 No | **ORIGINAL** |
| | 3 Quota year<br>Année contingentaire | 4 Country of destination<br>Pays de destination |
| 5 Consignee (name, full address, country)<br>Destinataire (nom, adresse complète, pays) | 6 Issuing authority<br>Organisme émetteur | |
| 8 Place and date of shipment — Means of transport<br>Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport | 7<br>**CERTIFICATE OF AUTHENTICITY**<br>**CERTIFICAT D'AUTHENTICITÉ**<br>**Tobacco — Tabac**<br>**'Prilep'**<br>(CN Code ex 2401 10 60 and ex 2401 20 60)<br>(Code NC ex 2401 10 60 et ex 2401 20 60) | |
| 9 Marks and numbers — Number and kind of packages<br>Marques et numéros — Nombre et nature des colis | | 10 Net weight (kg)<br>Poids net (kg) |
| 11 Net weight (kg) (in words)<br>Poids net (kg) (en lettres) | | |

12 CERTIFICATE BY THE ISSUING AUTHORITY — VISA DE L'ORGANISME ÉMETTEUR

I hereby certify that the tobacco described in this certificate is 'Prilep' tobacco within the meaning of the Agreement.

Je certifie que le tabac décrit dans ce certificat est le tabac «Prilep» au sens de l'accord.

Place
Lieu

Date
Date

(Stamp and signature)
(Cachet et signature)